

Geschäftsordnung Integrationsrat

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="143 491 770 523">I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen</p> <p data-bbox="421 563 810 667" style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates</p> <p data-bbox="143 703 1075 874">(1) Der/Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.</p> <p data-bbox="143 914 1075 1161">(2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 10 Teilnehmereberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie die/der jeweilige Teilnehmer(in) noch seine/ihre entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.</p> <p data-bbox="143 1201 1012 1233">(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.</p>	<p data-bbox="1113 491 1740 523">I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen</p> <p data-bbox="1391 563 1780 667" style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates</p> <p data-bbox="1113 703 2045 874">(1) Der/Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.</p> <p data-bbox="1113 914 1995 986">(2) Der Integrationsrat soll jedoch mindestens zu vier Sitzungen im Jahr zusammentreten.</p> <p data-bbox="1113 1201 2040 1337">(3) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer elektronischen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 10 Teilnehmereberechtigten. Bei Bedarf kann auf Antrag eine schriftliche Einladung erfolgen.</p> <p data-bbox="1113 1377 2000 1409">(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>(1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Teilnahmepflicht und Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Integrationsrates verpflichten sich, an den Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Integrationsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden oder der Schriftführerin/dem Schriftführer mitzuteilen.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorsitz</p> <p>(1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Abs. 2 GO findet entsprechende Anwendung. Vorsitzende(r) ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweite(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein(e) gewählte(r) Bewerber(in) die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein(e) Vorsitzende(r) oder ein(e) Stellvertreter(in) während der Wahlzeit aus, ist der/die Nachfolger(in) für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.</p> <p>(2) Der Integrationsrat kann den/die Vorsitzende(n) abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorsitz</p> <p>(1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Abs. 2 GO findet entsprechende Anwendung. Vorsitzende(r) ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweite(r) Stellvertreter(in), wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein(e) gewählte(r) Bewerber(in) die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein(e) Vorsitzende(r) oder ein(e) Stellvertreter(in) während der Wahlzeit aus, ist der/die Nachfolger(in) für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.</p> <p>(2) Der Integrationsrat kann den/die Vorsitzende(n) abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der/Die Nachfolger(in) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter(innen) entsprechend.</p> <p>(3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter(innen) sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altersvorsitzende.</p> <p>(4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung.</p>	<p>Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der/Die Nachfolger(in) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter(innen) entsprechend.</p> <p>(3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter(innen) sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altersvorsitzende.</p> <p>(4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung.</p> <p>(5) Die/der Vorsitzende tauscht sich vor den Sitzungen mit den Stellvertreter/innen aus. Die/der Vorsitzende bildet zusammen mit ihren/seinen Stellvertreter/innen den Vor-stand des Integrationsrates.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 10 Teilnahme</p> <p>(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der/die Bürgermeister(in) oder ein/e von ihr/ihm zu benennende(r) Mitarbeiter(in) teilnehmen.</p> <p>(2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter(innen) anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Teilnahme von weiteren beratenden Personen</p> <p>(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der/die Bürgermeister(in) oder ein/e von ihr/ihm zu benennende(r) Mitarbeiter(in) teilnehmen.</p> <p>(2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter(innen) anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.</p> <p>(3) Insbesondere die Vorsitzenden der Migrantenorganisationen werden einmal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen, um in einem offenen Austausch über alle kommunalen Themen zu treten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 17. November 2005 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04. Dezember 2014 außer Kraft.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Anhang</p> <p>Kompetenzen des Integrationsrates</p> <p>Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 5. Juli 2005 hat der Integrationsrat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Integrationsrat erhält ein <u>Initiativrecht</u>, das heißt, er hat die Befugnis, Anregungen und Vorschläge in allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten an den Rat und seine Ausschüsse zu leiten. - Der Integrationsrat erhält ein <u>Informationsrecht</u>. Durch dieses Recht erwirbt er einen Anspruch auf eine umfängliche Information über alle Beratungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse. - Der Integrationsrat erhält ein <u>Vorberatungsrecht</u>. Durch dieses Recht wird sichergestellt, dass im Rat und in den Ausschüssen zu beratende migrationsrelevante Themen im Integrationsrat vorberaten werden. - Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben (Geschäftskosten) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angemessene <u>Finanz- und Sachmittel</u> zur Verfügung gestellt. - Der Integrationsrat wirkt durch seine Vertreter(innen) in der Funktion als Sachkundige(r) Einwohner(in) in den Ausschüssen an der <u>Beratung über die Haushaltssatzung</u> mit. - Die <u>Vor- und Nachbereitung der Sitzungen</u> des Integrationsrates 	<p>Anhang</p> <p>Kompetenzen des Integrationsrates</p> <p>Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 5. Juli 2005 hat der Integrationsrat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Integrationsrat erhält ein <u>Initiativrecht</u>, das heißt, er hat die Befugnis, Anregungen und Vorschläge in allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten an den Rat und seine Ausschüsse zu leiten. - Der Integrationsrat erhält ein <u>Informationsrecht</u>. Durch dieses Recht erwirbt er einen Anspruch auf eine umfängliche Information über alle Beratungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse. - Der Integrationsrat erhält ein <u>Vorberatungsrecht</u>. Durch dieses Recht wird sichergestellt, dass im Rat und in den Ausschüssen zu beratende migrationsrelevante Themen im Integrationsrat vorberaten werden. - Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben (Geschäftskosten) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angemessene <u>Finanz- und Sachmittel</u> zur Verfügung gestellt. - Der Integrationsrat wirkt durch seine Vertreter(innen) in der Funktion als Sachkundige(r) Einwohner(in) in den Ausschüssen an der <u>Beratung über die Haushaltssatzung</u> mit. - Die <u>Vor- und Nachbereitung der Sitzungen</u> des Integrationsrates

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>erfolgt durch den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales/Fachstelle Migration.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Integrationsrat betreibt eine eigene <u>Öffentlichkeitsarbeit</u>. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) des Integrationsrates mit Unterstützung durch die zuständigen Stellen der Verwaltung. - Der Integrationsrat schlägt für alle Ausschüsse – soweit rechtlich zulässig – <u>Sachkundige Einwohner(innen)</u> vor. - <u>Anfragen des Integrationsrates</u> an die Verwaltung sollen in der jeweils nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, beantwortet werden. - Bei der Gestaltung von Richtlinien zur <u>Vergabe integrationsfördernder Mittel</u> (Zuschüsse an Träger, Zuschüsse an Zuwandervereine, ergänzende Angebote, Woche des ausländischen Mitbürgers, Städtepartnerschaften, einmalige Ausschüttungen des Landes usw.) <u>berät der Integrationsrat die Entscheidung des Sozialausschusses vor</u>, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Erlass und Änderung fachbezogener Richtlinien • Förderung sozialer Einrichtungen (mit Bezug zur Migration und Integration), soweit nicht durch Richtlinien geregelt. 	<p>erfolgt durch den Fachbereich Schulen, Soziales, Migration und Integration.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Integrationsrat betreibt eine eigene <u>Öffentlichkeitsarbeit</u>. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Team „Öffentlichkeitsarbeit“, bestehend aus dem Vorstand des Integrationsrates (§ 7 Abs. 5) und zwei weiteren Mitgliedern des Integrationsrates mit Unterstützung durch die zuständigen Stellen der Verwaltung. - Alle Migrantenorganisationen der Stadt Rheine und alle relevanten Fachdienste werden vom Vorstand über die Arbeit des Integrationsrates informiert (Protokolle/Newsletter, etc.). Die Verwaltung stellt dafür den Verteiler zur Verfügung. - Der Integrationsrat schlägt für alle Ausschüsse – soweit rechtlich zulässig – <u>Sachkundige Einwohner(innen)</u> vor. - <u>Anfragen des Integrationsrates</u> an die Verwaltung sollen in der jeweils nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, beantwortet werden. - Bei der Gestaltung von Richtlinien zur <u>Vergabe integrationsfördernder Mittel</u> (Zuschüsse an Träger, Zuschüsse an Zuwandervereine, ergänzende Angebote, Woche des ausländischen Mitbürgers, Städtepartnerschaften, einmalige Ausschüttungen des Landes usw.) <u>berät der Integrationsrat die Entscheidung des Sozialausschusses vor</u>, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Erlass und Änderung fachbezogener Richtlinien • Förderung sozialer Einrichtungen (mit Bezug zur Migration und Integration), soweit nicht durch Richtlinien geregelt.